

## Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für das Baugebiet „Brummfeld II“ Gemeinde Langfurth, GT Oberkemmatten

Fassung mit Stand 10.2021



**Abbildung 1:** Übersicht über das Vorhabensgebiet (rot umrandet) (Quelle: © Lfu, LDBV)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	9
1.2	Datengrundlagen.....	13
1.3	Methodisches Vorgehen.....	14
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora</b> .....	<b>16</b>
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	16
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	16
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	17
<b>3</b>	<b>Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten</b> .....	<b>18</b>
3.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	19
3.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie .....	19
3.2.1	Säugetiere	19
3.2.2	Reptilien	23
3.2.3	Amphibien	23
3.2.4	Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere	24
3.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	24
3.4	Bestand und Betroffenheit von national geschützten / gefährdeten Arten .....	31
<b>4</b>	<b>Maßnahmen</b> .....	<b>31</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung .....	31
4.2	CEF-Maßnahmen .....	32
4.3	Maßnahmenempfehlungen.....	33
<b>5</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>35</b>
<b>6</b>	<b>Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet</b> .....	<b>39</b>
<b>7</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>42</b>
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	42
B	Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie .....	46
C	Revierzentren der Brutvögel.....	54

## Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm des LfU
ASK	Artenschutzkartierung des LfU
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
bg	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungszustand der Art
FFH	Fauna Flora Habitat-Richtlinie
KBR	Kontinentale biogeografische Region
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
VRL	Vogelschutzrichtlinie

### RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

### RL BY Rote Liste Bayern

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

## 1 Einleitung

Die Gemeinde Langfurth plant die Ausweisung eines Wohngebietes am südöstlichen Ortsrand von Oberkemmatten. Der Ort liegt im Tal der Sulzach, welches vorwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Das Vorhabensgebiet umfasst eine Fläche von etwa 0,8 ha (rote Umrandung in Abb. 1 bis 3).

Als Untersuchungsgebiet werden die umliegenden Wiesen, der angrenzende Siedlungsbereich sowie im Osten der Randbereich des Walds definiert (blaue Umrandung in Abb. 3). Das in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auszuwählende Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum des Bauvorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten.



**Abbildung 2:** rot: Lage des Vorhabensgebiets südöstlich von Oberkemmatten; (Quelle: © LfU, LDBV)



**Abbildung 3:** rot: Vorhabensgebiet; blau: Untersuchungsgebiet; orange: Hecke am Rand des Vorhabensgebiets;  
(Quelle: © LfU, LDBV)

Beim Vorhabensgebiet handelt es sich um eine einschürige, extensive Grünlandfläche (Abb. 4). Östlich des Vorhabensgebiets befindet sich ein größeres Waldstück. Im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets besteht dieses aus einem mittelalten Kiefernbestand, im nördlichen Teil aus jüngeren Eichen und Buchen (Abb. 5). Zwischen Wald und Vorhabensgebiet liegt ein schmaler Streifen, der zum Teil als Kartoffelacker und zum Lagern von Holz und Erde genutzt wird (Abb. 6).



**Abbildung 4:** Extensive Wiese im Vorhabensgebiet; Blick nach Süden; Foto: F. Wilhelm



**Abbildung 5:** Waldrand mit jungen Buchen und Eichen; im Hintergrund mit Kiefern; Blick nach Süden; Foto: F. Wilhelm



**Abbildung 6:** Schmäler Streifen zwischen Vorhabensgebiet und Wald, Blick nach Norden

Am nördlichen Ende des Vorhabensgebiets verläuft eine artenreiche Hecke, die eine Verbindung des Siedlungsbereichs zum Wald darstellt (orange Markierung in Abb. 3; Abb. 7). Die Hecke besteht vorwiegend aus heimischen Baum- und Straucharten wie u.a. Weide, Vogelkirsche, Lärche, Kiefer, Haselnuss und Sanddorn. In der Hecke sind einige Nistkästen aufgehängt. Westlich des Gebiets grenzt bestehender Siedlungsbereich an (Abb. 8).



**Abbildung 7:** Hecke am nördlichen Ende des Vorhabensgebiets, Blick nach Westen; Foto: F. Wilhelm



**Abbildung 8:** Siedlungsbereich, westlich des Vorhabensgebiets; Foto: F. Wilhelm

Südlich des Vorhabensgebiets verläuft ein Grasweg, danach schließt eine junge Streuobstwiese an (Abb. 9). Am südlichen Ende des Untersuchungsgebiet liegt einer von vier angrenzenden Fischweihern mit Schilfbereichen (Abb. 10).



**Abbildung 9:** Junge Streuobstwiese im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets; Foto: F. Wilhelm



**Abbildung 10:** Weiher im Süden des Untersuchungsgebiets; Foto: F. Wilhelm

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Die mögliche projektbedingte Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten i. S. der artenschutzrechtlichen Vorgaben des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i.V.m. **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ist im Rahmen eines Fachbeitrages zu überprüfen. Aus diesem Grund wurde das Ingenieurbüro für Umwelt- und Tiefbautechnik, Ansbach beauftragt den vorliegenden Fachbeitrag zur saP zu erarbeiten.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG** definiert. Bei den **besonders geschützten Arten** handelt es sich gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG um Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind. Besonders geschützt sind darüber hinaus die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

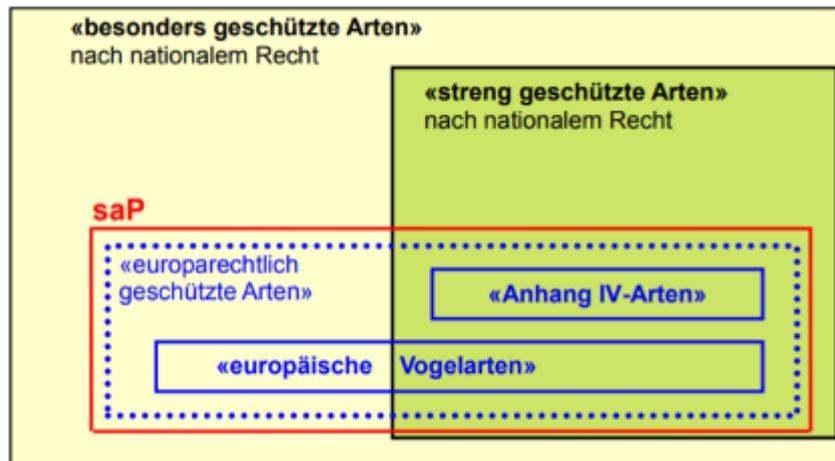
Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Streng geschützt sind die Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen zu berücksichtigen:

1. die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

## 2. die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

*Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*



**Abbildung 11:** Übersicht über die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander (aus LfU 2018)

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Um Verstöße gegen die genannten Verbote durch das Vorhaben zu vermeiden, werden im vorliegenden Fachbeitrag einzuhaltende Schutzmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) formuliert (siehe Kapitel 4). Dazu ist §44 Abs.5 BNatSchG zu beachten:

#### §44 Absatz 5 BNatSchG:

Für nach **§ 15 Absatz 1 BNatSchG** unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (= CEF-Maßnahmen) gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (= CEF-Maßnahmen). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Bei **nicht vermeidbaren Verbotstatbeständen** ist der **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** zu prüfen. Dieser regelt die Ausnahmegründe der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den o. g. Verbotstatbeständen.

**In dem vorliegenden Fachbeitrag zur saP wurde überprüft, ob**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, erfüllt werden.
- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Kapitel 4 dargestellt.

Anmerkung zum Kasten:

Über die o.g. „europarechtlich geschützten“ Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl weiterer Arten „besonders oder streng geschützt“. Diese sind nicht Gegenstand des Fachbeitrags zur saP. Für diese Arten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Inwieweit einzelne dieser nach nationalem Recht besonders oder streng geschützten Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung (s.o.) künftig als „nationale Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfgegenständen des Fachbeitrages zur saP werden, bleibt bis zur entsprechenden Neufassung der Bundesartenschutzverordnung dahingestellt. Die Nichtberücksichtigung von Arten im Rahmen des Fachbeitrages zur saP bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleiben kann. Die Arten sind weiterhin Gegenstand der Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes umfasst (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Sogenannte „**Allerweltsarten**“, die zwar im Raum vorkommen können, bei denen aber Beeinträchtigungen i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 bis 4 BNatSchG ohne vertiefende Prüfung auszuschließen sind, bleiben unberücksichtigt. Für diese Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erhalten bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population nicht signifikant verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Arten, die bei den Kartierarbeiten im Untersuchungsgebiet trotz Einhaltung der Methodenstandards nicht aufgefunden werden konnten, werden laut Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020c) nicht weiter berücksichtigt (Abb. 12).

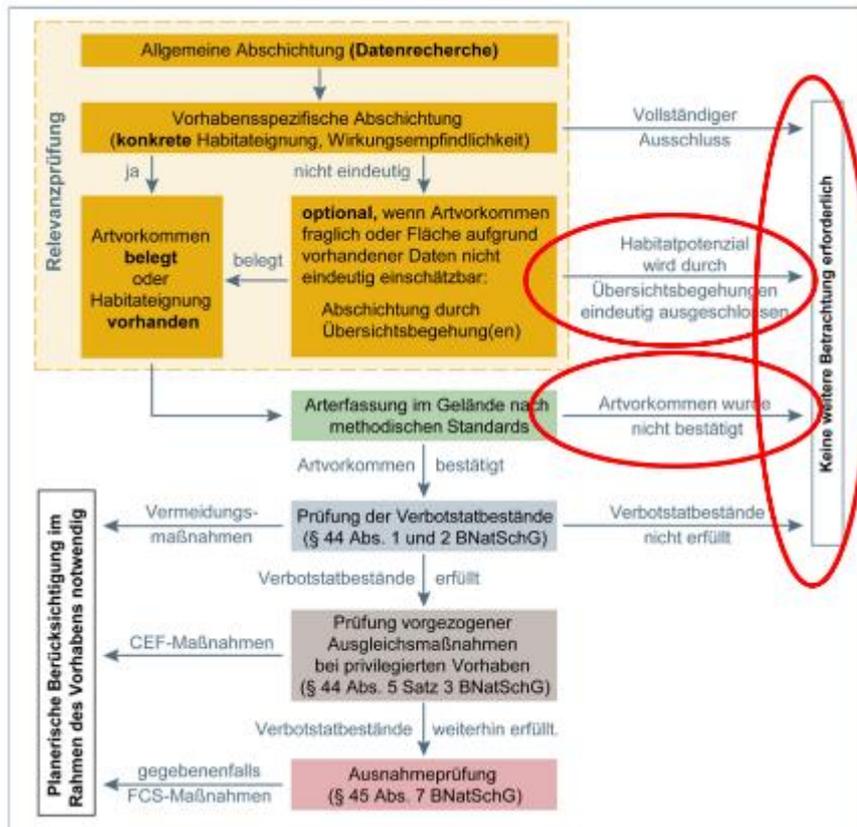


Abbildung 12: Prüfablauf laut LfU 2020c (dort Abbildung 1)

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planunterlagen des Auftraggebers
- Auswertung vorhandener behördlichen Daten: ASK, Biotopkartierung
- Artinformationen des LfU: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsgebiet, siehe Kapitel 1.3
- Erhebung faunistischer Daten: acht Begehungen zu ausgewählten Artengruppen (Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse) April-Juni 2021
- Befragung und Bewertung durch externen Gebietskenner (Herr Pachl)
- Artinformationen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie des BfN (Bundesamt für Naturschutz 2019)

- BayernAtlas (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2020)

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018. Berücksichtigt sind außerdem die Hinweise der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung (LfU Stand 2020a, 2020b, 2020c).

#### Das systematische Vorgehen gliedert sich in 5 Prüfschritte:

1. Relevanzprüfung („Abschichtung“) aller in Bayern vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien mit der saP-Internetarbeitshilfe des LfU.  
  
„Prüfrelevant“ sind die europarechtlich geschützten Arten dann, wenn sie in dem vom Projekt betroffenen Raum vorkommen und zudem von der Maßnahme beeinträchtigt werden könnten, d. h. sensibel gegenüber den zu erwartenden Wirkungen sind (siehe Kap. 2).
2. Bestandserfassung der vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten bzw. Potentialanalyse im Untersuchungsgebiet sowie ggf. Auswertung weiterer, zur Verfügung stehender Informationen (Kap. 1.2).
3. Prüfung der Verbotstatbestände im Hinblick auf die projektbedingten Wirkungen, ggfs. Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird in Artenblättern dargestellt.
4. Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, falls erforderlich.
5. Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen, falls zutreffend.

Das relevante Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum auf die potenziell vorkommenden Arten.

Arten, die zwar im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. vorkommen können, bei denen auf Grundlage der zu erwartenden Projektwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen aber ausgeschlossen werden können, bleiben bei den weiteren Prüfschritten unberücksichtigt.

Als Datengrundlagen wurden die unter Kap. 1.2 genannten Quellen genutzt und ausgewertet. Nachweise der **Avifauna** wurden durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas (Meopta 10\*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen werden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemein gültigen Regeln beurteilt (SÜDBECK et al., 2005).

**Tabelle 1:** Zeit und Wetterbedingungen der Begehungen zur Avifauna

Begehung	Datum	Beginn	Ende	Stunde	Wetter
Heckenvögel	20.04.2021	11:00	12:00	1	11°C, 3/8 bewölkt
Heckenvögel	01.05.2021	14:15	15:15	1	10°C, 8/8 bewölkt
Heckenvögel	08.05.2021	08:30	09:30	1	5°C, 1/8 bewölkt
Heckenvögel	17.05.2021	16:15	17:15	1	12°C, 7/8 bewölkt

Zur Datenerhebung der **Fledermausfauna** wurden drei Transektbegehungen für jeweils eine Stunde nach Dämmerung durchgeführt. Diese dienen der Aufzeichnung der Jagdgewohnheiten. Für die Untersuchung sind Ultraschalldetektoren (Elekon Batlogger M) zum Einsatz gekommen, die akustische Signale der Fledermäuse aufzeichnen und somit artspezifische Frequenzbereiche erfassen. Diese Signale wurden anschließend sowohl mit softwaretechnischen Methoden als auch manuell ausgewertet.

**Tabelle 2:** Zeit und Wetterbedingungen der Begehungen der Fledermäuse

Begehung	Datum	Beginn	Ende	Stunde	Wetter
Fledermäuse	04.06.2021	21:00	22:00	1	kein Niederschlag, windstill
Fledermäuse	12.06.2021	21:15	22:15	1	kein Niederschlag, windstill
Fledermäuse	19.06.2021	21:30	22:30	1	kein Niederschlag, windstill

Das methodische Vorgehen zur Erfassung der **Zauneidechse** erfolgt über die Erhebung der Aktivität im Untersuchungsgebiet. Im Zeitraum Mai und Juni für Adulte bzw. Subadulte und im Zeitraum von August bis Oktober für Juvenile bzw. Schlüpflinge. Für die Datenerhebung ist eine Begehung bei sonnigem Wetter an ausgewählten Bereichen mit einer Geschwindigkeit von 250 m/h durchgeführt worden. Hierbei wurden für die Art relevante Strukturen gezielt abgesucht. Das Auswahlkriterium ist unter anderem eine lückige Vegetation mit sonnenexponierter Lage. Grabfähiges Material und Versteckmöglichkeiten (zur Reproduktion und Wintereinstand) wurden mitberücksichtigt. Auf das Auslegen künstlicher Versteckmöglichkeiten wurde verzichtet, da diese in einem nicht relevanten Maß von der Zauneidechse besucht werden.

**Tabelle 3:** Zeit und Wetterbedingungen der Begehungen der Zauneidechse

Begehung	Datum	Beginn	Ende	Stunde	Wetter
Zauneidechse	28.05.2021	9:45	10:45	1	11°C, 8/8 bewölkt

## 2 Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora

Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten i. S. der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verursachen können, sind nachfolgend aufgeführt.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind überwiegend zeitlich begrenzte Wirkfaktoren, die während der Bauphase verursacht werden. Baubedingte Wirkungen ergeben sich aus der unmittelbaren Bautätigkeit. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Störung, Verletzung und Tötung von brütenden Vögeln und Zerstörung derer Nester und Gelege durch Gehölzentfernungen innerhalb der Vogelbrutzeit,
- Störung, Verletzung und Tötung von Zauneidechsen oder derer Gelege in der Überwinterungs- bzw. Fortpflanzungszeit durch Baufeldräumung,
- Störung, Verletzung und Tötung von jagenden Fledermäusen bei Bauarbeiten in den Nacht- und Dämmerungszeiten.
- Verletzung und Tötung von wandernden Amphibien durch Bautätigkeiten, vor allem durch Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr und offene Baugruben,
- Störung durch Emissionen im Baubetrieb: Lärm, Abgas, Staub, Erschütterungen und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen).

### 2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind die dauerhaften, von den baulichen Anlagen verursachten Beeinträchtigungen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den dauerhaften (neuen) Anlagen. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für heckenbewohnende Vögel durch Beseitigung von Gehölzstrukturen,
- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Zauneidechsen durch Beseitigung von lückigen Altgras- und Brachebereichen,
- dauerhafter Verlust von Insektenhabitat und damit Nahrungshabitat für zahlreiche Tierarten durch Umnutzung und Überbauung,
- dauerhafter Verlust von Fledermaus-Jagdrevieren durch Beseitigung von Gehölzstrukturen und unmittelbarer Bebauung entlang von Gehölzstrukturen,
- Kollisionsrisiko durch große Glasfronten an Gebäuden,

- Fallenwirkung für Kleintiere von Lichtschächten, Gullideckeln und ähnlichem.

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind die mit dem Betrieb verbundenen Wirkungen. Bei diesem Vorhaben spielen folgende Faktoren eine Rolle:

- Störung von jagenden Fledermäusen in der Dämmerung und nachts bei Platzierung der Geländebeleuchtung direkt an Gehölzstrukturen,
- Emissionen durch Lärm, Licht, Abgas, Schadstoffe, Staub, Erschütterungen und optische Reize (Anwesenheit von Menschen),

### 3 Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten

Es ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

**Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

### 3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Die Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums ist nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Ansbach nicht Teil dieser Prüfung. Es wurde keine Bestimmung der vom Vorhaben betroffenen Pflanzenarten entsprechend der Anlage 3 "Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes", Nrn. 1 - 3 (z. B. Artenzahlen insgesamt, biotoptypische Gilden; besondere Artenvorkommen; Grenzfälle der Berücksichtigung von Spezies) mit Bezug zu den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums nach Anlage 4, vorgenommen.

### 3.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

#### 3.2.1 Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet konnten die in folgender Tabelle aufgeführten **Fledermausarten** nachgewiesen werden. Die erfassten Arten jagen vorwiegend am Waldrand und an den Weihern sowie über den Freiflächen im Untersuchungsgebiet. Einige der Arten sind bei ihrer Jagd nach Insekten auf die Strauch- und Baumstrukturen im Untersuchungsgebiet angewiesen. Diese werden dabei als Leitlinien genutzt. Extensive Bereiche, wie die Gehölzstrukturen und die extensive Wiese im Vorhabensgebiet, sind als Insektenhabitat essenziell für alle erfassten Fledermausarten.

Als dem Vorhaben gegenüber empfindlich sind strukturgebunden jagende Fledermäuse einzuordnen (siehe nachfolgender Kasten).

**Tabelle 4:** Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten. Abkürzungen siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Gutachtens.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

### Strukturgebunden fliegende Fledermäuse

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

Als "strukturgebunden fliegende Arten" werden Fledermäuse zusammengefasst, die ihre Jagdreviere entlang von Leitlinien anfliegen. Hierbei spielen Hecken, Alleen, Gewässer und Zäune

die größte Rolle. Werden diese Leitlinien zerschnitten, so treten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ein.

### Zwergfledermaus

Rote-Liste Status D: -, Bayern: -, Art im UG nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Arten auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig  ungünstig - unzureichend  ungünstig - schlecht

Die **Zwergfledermaus** ist in Bayern flächendeckend verbreitet und häufig. Die Quartiere der Zwergfledermaus befinden sich vorwiegend in Spalten in und an Gebäuden, auch in Baumhöhlen oder Holzstapeln. Die Art gilt als extremer Kulturfolger. Als Jagdgebiet nutzt sie Gehölzsäume aller Art: Waldränder, lockere Wälder, Wege mit Baum- oder Strauchbegrenzungen, gern auch an Gewässern sowie Brücken und Straßenlampen.

#### Lokale Population:

Die Zwergfledermaus kommt im kompletten Landkreis Ansbach flächendeckend vor. Sie ist in fast jeder Ortschaft vorhanden. Teilweise sind auch die Wochenstuben bekannt. So hat Langfurth höchstwahrscheinlich eine Wochenstube. Die Tiere der Wochenstube in Langfurth werden als Lokale Population definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel - schlecht (C)

### Wasserfledermaus

Rote-Liste Status D: -, Bayern: -, Art im UG nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Arten auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig  ungünstig - unzureichend  ungünstig - schlecht

Die **Wasserfledermaus** hat ihre Tagesverstecke und Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen und -spalten sowie in Vogelnist- oder Fledermauskästen, selten an Gebäuden. Zur Jagd nutzt die Art bevorzugt offene Wasserflächen in max. 7-8 km Entfernung, Jagdflüge sind aber auch über Wiesen, Waldschneisen und Wegen zu beobachten.

#### Lokale Population:

In Langfurth ist keine Wochenstube der Art bekannt. Es wird eine in näherer Umgebung des Untersuchungsgebiets vermutet, welche als lokale Population definiert wird. Die Wasserfledermaus nutzt das Untersuchungsgebiet als Jagdlebensraum.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel - schlecht (C)

### Breitflügelfledermaus

Rote-Liste Status D: G, Bayern: 3, Art im UG nachgewiesen  potenziell möglich

#### **Erhaltungszustand** der Arten auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig  ungünstig - unzureichend  ungünstig - schlecht

Die **Breitflügelfledermaus** besiedelt (Halb-) Offenland mit vorzugsweise hohem Grünlandanteil. Sie jagt an Waldrändern, breiten Wegen, Brachen und Wiesen, an Gewässern, Straßenlampen und in baumreichen Ortschaften. Die Breitflügelfledermaus besiedelt im Sommerhalbjahr Quartiere im Giebelbereich von Gebäuden, im Winter trocken-kalte unterirdische Hohlräume wie Keller und Höhlen, seltener auch Baumhöhlen. Das südliche Mittelfranken stellt dabei sowohl bei Winter- als auch bei Sommer- und Fortpflanzungsnachweisen einen Schwerpunkt dar.

#### Lokale Population:

Es ist eine Wochenstube der Art in Langfurth vorhanden, welche als lokale Population definiert wird. Das Untersuchungsgebiet wird zur Nahrungssuche genutzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel - schlecht (C)  unbekannt

### Fransenfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

#### **Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig  ungünstig - unzureichend  ungünstig - schlecht

Die Fransenfledermaus ist eine weit verbreitete, aber nicht häufige Fledermausart, die sowohl in Baumhöhlen in Wäldern wie auch in Dörfern, dort bevorzugt in Löchern von Leichtbeton-Hohlblocksteinen in Scheunen und Ställen ihre Quartiere hat. Die Jagdhabitate findet man sowohl in und an Ställen sowie direkt an der Vegetation in Hecken und Wäldern.

#### Lokale Population

Es sind bis jetzt noch keine Wochenstuben um das Untersuchungsgebiet bekannt. Da die Art zwischen ihrem Quartier und Jagdlebensraum für gewöhnlich keine großen Entfernungen zurücklegt, kann eine Wochenstube in Oberkemmatten vermutet werden. Diese wird als lokale Population gewertet. Das Untersuchungsgebiet wird als Jagdlebensraum genutzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel - schlecht(C)

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Bauvorhabens ist mit keinem Verlust von Lebensstätten der Fledermäuse zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es ist mit einer Störung von jagenden Fledermäusen bei Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten zu rechnen. Bei einer dauerhaften Beleuchtung an Gehölzstrukturen kann eine Beeinträchtigung von jagenden Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M02:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Bauarbeiten zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.
- **M07:** Ist eine Beleuchtung des Wohngebiets geplant, ist diese mit LED-Lampen (Neutral-Warm-LED) auszustatten. So wird die Lockwirkung des Lichts auf Insekten gemindert. Die Leuchtkörper und Reflektoren dürfen nicht direkt an Gehölzstrukturen (wie an Hecken oder dem Waldrand) platziert werden und sind ausschließlich auf den Boden zu richten, um eine Bestrahlung von Flugrouten, potenziellen Quartieren oder Jagdgebieten der Fledermäuse zu verhindern.

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3. Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Verletzungen und Individuenverluste können im Falle von Bauarbeiten in den Nacht- und Dämmerungszeiten nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M02:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Bauarbeiten zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

An den Weihern konnten mehrmals frische **Biberspuren** festgestellt werden. Da die Weiher jedoch nicht vom Bauvorhaben betroffen sind, werden voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Ein Vorkommen der **Haselmaus** ist im Wald östlich des Vorhabensgebiets nicht auszuschließen. Da durch die Baumaßnahme in den Wald nicht eingegriffen wird, ist mit keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen.

### 3.2.2 Reptilien

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen sind im Untersuchungsgebiet nur Vorkommen der Zauneidechse möglich.

Als potenziell geeignete Habitatstrukturen sind die Hecke und der Waldrand mit Holz- und Erdhaufen einzuordnen. Bei den Begehungen zur **Zauneidechse** wurden jedoch keine Individuen gefunden, weshalb von keinem aktuellen Vorkommen auszugehen ist.

### 3.2.3 Amphibien

Von den 11 in Bayern vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist die Verbreitung innerhalb Bayerns gut bekannt und dokumentiert (Andrä et al. 2019).

Im Untersuchungsgebiet wurden bei den aktuellen Begehungen **Grünfrösche** an den Weihern im Süden des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Eine genauere Artbestimmung der Frösche wurde im Rahmen dieses Fachgutachtens nicht vorgenommen. Als Grünfrösche werden See, Teich- und Kleiner Wasserfrosch bezeichnet. Aufgrund spezifischer Habitatansprüche der Grünfroscharten, kann davon ausgegangen werden, dass die Weiher nur von **See-** und **Teichfrosch** als Laich- und Ruhehabitat genutzt werden.

In der Biotopkartierung (2009) sind zudem Vorkommen von **Grasfrosch**, **Erdkröte** und des nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten **Laubfrosches** an den Weihern aufgezeichnet. Die Nutzung der Teiche als Laichgewässer ist lediglich von der Erdkröte zu erwarten. Die anderen Arten sind empfindlicher gegenüber Fischbesatz in Teichen.

Eine Nutzung des Gewässerumfelds als Landlebensraum durch die aktuell und potenziell vorkommenden Arten ist nicht auszuschließen.



**Abbildung 13:** *Grünfrösche an den Weihern; 2021; Foto: F. Wilhelm*

#### **3.2.4 Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere**

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

### **3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Im Vorhabensgebiet konnten zahlreiche Vogelarten festgestellt werden (Tabelle 5). Ein Großteil der Arten ist als „Allerweltsarten“ einzuordnen, bei welchen davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (Markierung mit \* in Tabelle 5).

Graugans und Teichrohrsänger konnten ausschließlich an den Weihern außerhalb des Untersuchungsgebietes dokumentiert werden.

Grünspecht, Mäusebussard, Kuckuck, Rauch- und Mehlschwalben sowie der Haussperling nutzen das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat. Ein Brutvorkommen von Grünspecht und Mäusebussard im Wald ist nicht auszuschließen. Da dort nicht unmittelbar eingegriffen wird, ist mit keiner Störung oder Beeinträchtigung von deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben zu rechnen. Lebensstätten der Schwalben und des Haussperlings sind durch das Bauvorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Der Trauerschnäpper konnte nur bei einer Begehung beobachtet werden und ist als Durchzügler einzuordnen.

Gartenrotschwanz und Stieglitz wurden ebenfalls nur einmal beobachtet, weshalb von keinem aktuellen Brutvorkommen auszugehen ist. Der Waldrandbereich sowie die Hecke stellen allerdings ein potenziell geeignetes Bruthabitat für die Arten dar.

Laut einem Gebietskenner wird das Untersuchungsgebiet zudem von Sperber und Grauspecht genutzt. Dabei ist der Wald als mögliches Bruthabitat einzuordnen, das weitere Untersuchungsgebiet wird als Nahrungshabitat genutzt.

**Feldsperling** und **Goldammer** sind als saP-relevant und dem Vorhaben gegenüber empfindlich einzuordnen. Die genannten Arten nutzen die Heckengehölze oder den Waldrand als Bruthabitat.

**Tabelle 5:** Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten, Legende siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Gutachtens.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	Erhaltungszustand kontinental
Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	*	*	-
Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-
Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	*	*	-
Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-
Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-
Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-
Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-
Elster*)	<i>Pica pica</i>	*	*	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	u
Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	3	u
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	g
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-
Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-
<b>Grünspecht</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>	*	*	<b>g</b>
Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	u
Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-
Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-
Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	*	*	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	Erhaltungszustand kontinental
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	<i>g</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	<i>u</i>
Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-
Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	*	*	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	<i>u</i>
Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-
Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-
Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	-
Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	<i>u</i>
Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-
Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	<i>g</i>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	V	<i>g</i>
Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-
Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-

**fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

\*) Allerwelstart

<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>	
Europäische Vogelart nach VRL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b><u>Goldammer</u></b>	
Rote-Liste Status D: V, Bayern: -, Art im UG nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <input type="checkbox"/>	
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b><u>kontinentalen biogeographischen Region</u></b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht	
Die Goldammer bewohnt offene, aber reich strukturierte Kulturlandschaften wie Wiesen und	

## Goldammer (*Emberiza citrinella*)

### Europäische Vogelart nach VRL

Ackerlandschaften mit Hecken, Büschen und kleine Feldgehölze. Ebenso findet man sie an Waldrändern, Grabenböschungen und verbuschten Ufern. Selbst an Straßenrandpflanzungen ist der häufige Brutvogel zu finden.

#### Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in den Hecken und Feldgehölzen der Tal- und Hochflächen zwischen Dürrwangen, Sinbronn und Ehingen definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat genutzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei Gehölzentfernungen und Beseitigung von Altgras- und Brachebereichen, insbesondere der Hecke am nördlichen Rand des Vorhabensgebiets ist mit einem dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitat der beschriebenen Vögel zu rechnen. Auch bei zu dichter Bebauung an der Hecke oder dem Waldrand geht Lebensraum der Offenlandbewohner verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M04:** Die Hecke am nördlichen Ende des Vorhabensgebiets ist als Bruthabitat für Hecken- und Höhlenbrüter zu erhalten. Dazu ist ein Abstand von fünf Metern als Puffer zur Hecke einzuhalten. Dieser Streifen darf nicht mit Gebäuden bebaut werden, die Nutzung des Bereichs als Garten ist zulässig. Die Nistkästen in der Hecke sind weiterhin aufzuhängen und regelmäßig zu reinigen. Kann die Hecke mit den Nistkästen nicht erhalten bleiben oder der Abstand zwischen Bebauung und Hecke nicht eingehalten werden, sind die CEF-Maßnahmen 01 und 02 zu beachten.
- **M05:** Der Wiesenstreifen zwischen Vorhabensgebiet und Wald ist als Vogelbrut- und Nahrungshabitat, Jagdlebensraum für Fledermäuse und Insektenhabitat zu erhalten. Dazu ist die Wiese weiterhin extensiv zu bewirtschaften. Die Mahd ist mit einem Balkenmäher einmal jährlich ab August durchzuführen. Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Auf Dünger und Pestizide ist zu verzichten.

## Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF-M01:** Als Ersatz für die Bruthabitate der heckenbewohnenden Vogelarten der offenen Feldflur, ist eine neue Heckenstruktur mit Saum anzulegen. Diese ist in (halb-)offener Landschaft an einer geeigneten Stelle zu platzieren. Folgende Ausmaße sind dabei einzuhalten: Breite insgesamt 8 Meter (je 4 Meter für Gehölze/Saum) und 60 Meter Länge. Bei der Auswahl der Sträucher sind heimische Arten auszuwählen.

Schadigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldräumung, bei Gehölzfällungen und sonstigen Bautätigkeiten (Lärm, Abgas, Staub, Erschütterungen und optische Reize) während der Vogelbrutzeit ist mit einer Störung der beschriebenen Vogelarten zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Um Störungen und Verluste von brütenden Vögeln zu vermeiden, dürfen innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) keine Gehölzentfernungen stattfinden.
- **M03:** Eine Beeinträchtigung des Bruthabitats der Heckenvögel ist zu vermeiden. Dazu dürfen unmittelbar an Gehölze angrenzende Flächen (Hecke, Waldrandbereich) bei den Bauarbeiten weder befahren, noch dürfen hier Baumaterialien gelagert werden.

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen von Baufeldräumung und Gehölzfällungen während der Vogelbrutzeit ist mit Verletzungen und Individuenverlusten der beschriebenen Vogelarten zu rechnen. Auch durch Einbau großer, spiegelnder Glasfronten besteht ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Um Störungen und Verluste von brütenden Vögeln zu vermeiden, dürfen innerhalb der

## Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) keine Gehölzentfernungen stattfinden.

- **M06:** Werden bei den geplanten Gebäuden große Glasfronten eingebaut, ist die Fallenwirkung der Glasflächen mittels Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (Bericht zum Vogelschutz 53/54, 2017).

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V, Bayern: V, Art im UG nachgewiesen  potenziell möglich

### Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Feldsperling brütet in halboffenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Häufig werden auch künstliche Nisthöhlen angenommen. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z. T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

### Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in den Hecken, Feldgehölzen und Wäldern der Tal- und Hochflächen zwischen Dürrwangen, Sinbronn und Ehingen definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat genutzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei Gehölzentfernungen, insbesondere der Hecke mit den aufgehängten Nistkästen, ist mit einem dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitat der

## Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Vögel zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M04:** Die Hecke am nördlichen Ende des Vorhabensgebiets ist als Bruthabitat für Hecken- und Höhlenbrüter zu erhalten. Dazu ist ein Abstand von fünf Metern als Puffer zur Hecke einzuhalten. Dieser Streifen darf nicht mit Gebäuden bebaut werden, die Nutzung des Bereichs als Garten ist zulässig. Die Nistkästen in der Hecke sind weiterhin aufzuhängen und regelmäßig zu reinigen. Kann die Hecke mit den Nistkästen nicht erhalten bleiben oder der Abstand zwischen Bebauung und Hecke nicht eingehalten werden, sind die CEF-Maßnahmen 01 und 02 zu beachten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF-M02:** Ein Nistplatzangebot für Höhlenbrüter muss weiterhin zur Verfügung stehen. Kann die Hecke am nördlichen Ende des Vorhabensgebiets nicht erhalten bleiben, müssen die Nistkästen an anderen geeigneten Stellen in unmittelbarer Umgebung aufgehängt werden. Zur Abwehr von Katzen und Mardern sind die Kästen freihängend anzubringen. Die Kästen sind mit Absprache eines Vogelfachkundigen aufzuhängen und fachkundig zu betreuen.

Schadigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldräumung, bei Gehölzfällungen und sonstigen Bautätigkeiten (Lärm, Abgas, Staub, Erschütterungen und optische Reize) während der Vogelbrutzeit ist mit einer Störung der beschriebenen Vogelarten zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Um Störungen und Verluste von brütenden Vögeln zu vermeiden, dürfen innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) keine Gehölzentfernungen stattfinden.
- **M03:** Eine Beeinträchtigung des Bruthabitats der Heckenvögel ist zu vermeiden. Dazu dürfen unmittelbar an Gehölze angrenzende Flächen (Hecke, Waldrandbereich) bei den Bauarbeiten weder befahren, noch dürfen hier Baumaterialien gelagert werden.

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

## Feldsperling (*Passer montanus*)

### Europäische Vogelart nach VRL

Im Rahmen von Baufeldräumung und Gehölzfällungen während der Vogelbrutzeit ist mit Verletzungen und Individuenverlusten der beschriebenen Vogelarten zu rechnen. Auch durch Einbau großer, spiegelnder Glasfronten besteht ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Um Störungen und Verluste von brütenden Vögeln zu vermeiden, dürfen innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) keine Gehölzentfernungen stattfinden.
- **M06:** Werden bei den geplanten Gebäuden große Glasfronten eingebaut, ist die Fallenwirkung der Glasflächen mittels Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (Bericht zum Vogelschutz 53/54, 2017).

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 3.4 Bestand und Betroffenheit von national geschützten / gefährdeten Arten

Die extensive Wiese im Vorhabensgebiet wird laut einem Gebietskenner regelmäßig vom Feldhasen als Fortpflanzungslebensraum genutzt. Die Art ist nach Anlage 1 zu § 1 Satz 1 der Bundesartenschutzverordnung besonders auf nationaler Ebene geschützt. Der Feldhase bewohnt die halboffene Agrarlandschaft mit deckungsreichen Landschaftsbestandteile wie Hecken, Gehölze, Brachflächen und Wälder. Der Feldhase ist zwar eine häufige Art in Deutschland, allerdings mit einem negativen Bestandstrend. In der Roten Liste Deutschlands ist die Art als gefährdet und in Bayern als Art der Vorwarnliste eingestuft.

Um Verletzungen und Individuenverluste, vor allem von Jungtieren der Art zu vermeiden, wird empfohlen die Baufeldräumung im Winter durchzuführen.

## 4 Maßnahmen

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

- **M01:** Um Störungen und Verluste von brütenden Vögeln zu vermeiden, dürfen innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) keine Gehölzentfernungen stattfinden.

- **M02:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.
- **M03:** Eine Beeinträchtigung des Bruthabitats der Heckenvögel ist zu vermeiden. Dazu dürfen unmittelbar an Gehölze angrenzende Flächen (Hecke, Waldrandbereich) bei den Bauarbeiten weder befahren, noch dürfen hier Baumaterialien gelagert werden.
- **M04:** Die Hecke am nördlichen Ende des Vorhabensgebiets ist als Bruthabitat für Hecken- und Höhlenbrüter zu erhalten. Dazu ist ein Abstand von fünf Metern als Puffer zur Hecke einzuhalten. Dieser Streifen darf nicht mit Gebäuden bebaut werden, die Nutzung des Bereichs als Garten ist zulässig. Die Nistkästen in der Hecke sind weiterhin aufzuhängen und regelmäßig zu reinigen. Kann die Hecke mit den Nistkästen nicht erhalten bleiben oder der Abstand zwischen Bebauung und Hecke nicht eingehalten werden, sind die CEF-Maßnahmen 01 und 02 zu beachten.
- **M05:** Der Wiesenstreifen zwischen Vorhabensgebiet und Wald ist als Vogelbrut- und Nahrungshabitat, Jagdlebensraum für Fledermäuse und Insektenhabitat zu erhalten. Dazu ist die Wiese weiterhin extensiv zu bewirtschaften. Die Mahd ist mit einem Balkenmäher einmal jährlich ab August durchzuführen. Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Auf Dünger und Pestizide ist zu verzichten.
- **M06:** Werden bei den geplanten Gebäuden große Glasfronten eingebaut, ist die Fallenwirkung der Glasflächen mittels Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (Bericht zum Vogelschutz 53/54, 2017).
- **M07:** Ist eine Beleuchtung des Wohngebiets geplant, ist diese mit LED-Lampen (Neutral-Warm-LED) auszustatten. So wird die Lockwirkung des Lichts auf Insekten gemindert. Die Leuchtkörper und Reflektoren dürfen nicht direkt an Gehölzstrukturen (wie an Hecken oder dem Waldrand) platziert werden und sind ausschließlich auf den Boden zu richten, um eine Bestrahlung von Flugrouten, potenziellen Quartieren oder Jagdgebieten der Fledermäuse zu verhindern.

#### 4.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG.

Sie sollen betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen, umgesetzt werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

- **CEF-M01:** Als Ersatz für die Bruthabitate der heckenbewohnenden Vogelarten der offenen Feldflur, ist eine neue Heckenstruktur mit Saum anzulegen. Diese ist in (halb-)offener Land-

schaft an einer geeigneten Stelle zu platzieren. Folgende Ausmaße sind dabei einzuhalten: Breite insgesamt 8 Meter (je 4 Meter für Gehölze/Saum) und 60 Meter Länge. Bei der Auswahl der Sträucher sind heimische Arten auszuwählen.

- **CEF-M02:** Ein Nistplatzangebot für Höhlenbrüter muss weiterhin zur Verfügung stehen. Kann die Hecke am nördlichen Ende des Vorhabensgebiets nicht erhalten bleiben, müssen die Nistkästen an anderen geeigneten Stellen in unmittelbarer Umgebung aufgehängt werden. Zur Abwehr von Katzen und Mardern sind die Kästen freihängend anzubringen. Die Kästen sind mit Absprache eines Vogelfachkundigen aufzuhängen und fachkundig zu betreuen.

### 4.3 Maßnahmenempfehlungen

- **M08:** Die Planung des Baugebietes soll so flächensparend wie möglich erfolgen. Nicht unmittelbar für das Baugebiet benötigte Flächen dürfen während der Baumaßnahmen nicht befahren, umgestaltet oder umgelagert werden. Eine Beanspruchung der Flächen durch das Lagern von Baumaterialien und Arbeitsgeräten in sensiblen Bereichen (Kronentraufbereich von Bäumen, an der Hecke, im unmittelbaren Gewässerumfeld, auf der Streuobstwiese) ist zu unterlassen.
- **M09:** Um die Tötung von Amphibien in der Gewässerumgebung während ihrer Wanderzeiten zu vermeiden, soll die Baufeldfreimachung im Zeitraum von September bis Februar erfolgen. So kann zudem die Verletzung und Tötung von jungen Feldhasen vermieden werden.
- **M10:** Um Verletzungen und Verluste von Amphibien durch Baustellenfahrzeuge oder offene Baugruben zu vermeiden, soll während der Bauphase ein Amphibienschutzzaun um das Vorhabensgebiets inklusive der Zuwege aufgestellt werden. Der Zaun soll fachkundig betreut werden.
- **M11:** Strukturen wie Lichtschächte, bodenebene Kellereingänge, offene Fallrohre und Ähnliches sollen für Kleintiere abgedichtet/verschlossen werden. Hierfür können feinmaschige Abdeckungen verwendet werden. Gullideckel sind nicht direkt an die Bordsteinkante anzubringen. Der Bordstein ist alle 20 m abzusenken.
- **M12:** Zur Förderung der immer seltener werdenden Gebäudebrüter wird die Anbringung von künstlichen Nisthilfen für Schwalben, Mauersegler, Kleinhöhlen- und Halbhöhlenbrüter, Turmfalke und Fledermäuse an den geplanten Gebäuden empfohlen. Hierfür sind teilweise auch in die Bauwerke integrierbare Bauelemente im Handel verfügbar.
- **M13:** Geplante Gärten sollen naturnah bewirtschaftet werden, um Lebensraum und Nahrungshabitat für Tiere zu bieten. Heimische Pflanzen und Gehölze sollen bevorzugt angepflanzt werden. Das Stehenlassen von kleineren Altgrasbereichen als Rückzugsort für Tiere wird empfohlen. Totholzhaufen Bäumen und Trockensteinmauern können ebenfalls wertvollen Lebens-



raum bieten. Zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln sollen zudem keine Pestizide im Garten ausgebracht werden.

## 5 Gutachterliches Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen **Säugetiere, Vögel und Reptilien** Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder zu erwarten sind.

Für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Gutachten vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Kapitel 3 so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potenziell zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist jedoch die Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich:

**Tabelle 6:** Maßnahmenübersicht:

Maßnahme	Maßnahmentyp	Ausführung
<b>M01:</b> Um Störungen und Verluste von brütenden Vögeln zu vermeiden, dürfen innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) keine Gehölzentfernungen stattfinden.	Vermeidung	1. März bis 30. September
<b>M02:</b> Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.	Vermeidung	April bis Oktober
<b>M03:</b> Eine Beeinträchtigung des Bruthabitats der Heckenvögel ist zu vermeiden. Dazu dürfen unmittelbar an Gehölze angrenzende Flächen (Hecke, Waldrandbereich) bei den Bauarbeiten weder befahren, noch dürfen hier Baumaterialien gelagert werden.	Vermeidung	Während der Bauarbeiten
<b>M04:</b> Die Hecke am nördlichen Ende des Vorhabensgebiets ist als Bruthabitat für Hecken- und	Vermeidung	Bei der Planung und dauerhaft

<p>Höhlenbrüter zu erhalten. Dazu ist ein Abstand von fünf Metern als Puffer zur Hecke einzuhalten. Dieser Streifen darf nicht mit Gebäuden bebaut werden, die Nutzung des Bereichs als Garten ist zulässig. Die Nistkästen in der Hecke sind weiterhin aufzuhängen und regelmäßig zu reinigen. Kann die Hecke mit den Nistkästen nicht erhalten bleiben oder der Abstand zwischen Bebauung und Hecke nicht eingehalten werden, sind die CEF-Maßnahmen 01 und 02 zu beachten.</p>		
<p><b>M05:</b> Der Wiesenstreifen zwischen Vorhabensgebiet und Wald ist als Vogelbrut- und Nahrungshabitat, Jagdlebensraum für Fledermäuse und Insektenhabitat zu erhalten. Dazu ist die Wiese weiterhin extensiv zu bewirtschaften. Die Mahd ist mit einem Balkenmäher einmal jährlich ab August durchzuführen. Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Auf Dünger und Pestizide ist zu verzichten.</p>	<p>Vermeidung</p>	<p>Bei der Planung und dauerhaft</p>
<p><b>M06:</b> Werden bei den geplanten Gebäuden große Glasfronten eingebaut, ist die Fallenwirkung der Glasflächen mittels Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (Bericht zum Vogelschutz 53/54, 2017).</p>	<p>Vermeidung</p>	<p>Bei der Planung und dauerhaft</p>
<p><b>M07:</b> Ist eine Beleuchtung des Wohngebiets geplant, ist diese mit LED-Lampen (Neutral-Warm-LED) auszustatten. So wird die Lockwirkung des Lichts auf Insekten gemindert. Die Leuchtkörper und Reflektoren dürfen nicht direkt an Gehölzstrukturen (wie an Hecken oder dem Waldrand) platziert werden und sind ausschließlich auf den Boden zu richten, um eine Bestrahlung von Flugrouten, potenziellen Quartieren oder Jagdgebieten der Fledermäuse zu verhindern.</p>	<p>Vermeidung</p>	<p>Bei der Planung und dauerhaft</p>
<p><b>CEF-M01:</b> Als Ersatz für die Bruthabitate der heckenbewohnenden Vogelarten der offenen Feldflur, ist eine neue Heckenstruktur mit Saum anzulegen.</p>	<p>CEF</p>	<p>Vor Beginn der Bauarbeiten und dauerhaft</p>

<p>Diese ist in (halb-)offener Landschaft an einer geeigneten Stelle zu platzieren. Folgende Ausmaße sind dabei einzuhalten: Breite insgesamt 8 Meter (je 4 Meter für Gehölze/Saum) und 60 Meter Länge. Bei der Auswahl der Sträucher sind heimische Arten auszuwählen.</p>		
<p><b>CEF-M02:</b> Ein Nistplatzangebot für Höhlenbrüter muss weiterhin zur Verfügung stehen. Kann die Hecke am nördlichen Ende des Vorhabensgebiets nicht erhalten bleiben, müssen die Nistkästen an anderen geeigneten Stellen in unmittelbarer Umgebung aufgehängt werden. Zur Abwehr von Katzen und Mardern sind die Kästen freihängend anzubringen. Die Kästen sind mit Absprache eines Vogelfachkundigen aufzuhängen und fachkundig zu betreuen.</p>	<p>CEF</p>	<p>Vor Beginn der Bauarbeiten und dauerhaft</p>
<p><b>M08:</b> Die Planung des Baugebietes soll so flächensparend wie möglich erfolgen. Nicht unmittelbar für das Baugebiet benötigte Flächen dürfen während der Baumaßnahmen nicht befahren, umgestaltet oder umgelagert werden. Eine Beanspruchung der Flächen durch das Lagern von Baumaterialien und Arbeitsgeräten in sensiblen Bereichen (Kronentraufbereich von Bäumen, an der Hecke, im unmittelbaren Gewässerumfeld, auf der Streuobstwiese) ist zu unterlassen.</p>	<p>Empfehlung</p>	<p>Bei der Planung und im Rahmen der Bautätigkeiten</p>
<p><b>M09:</b> Um die Tötung von Amphibien in der Gewässerumgebung während ihrer Wanderzeiten zu vermeiden, soll die Baufeldfreimachung im Zeitraum von September bis Februar erfolgen. So kann zudem die Verletzung und Tötung von jungen Feldhasen vermieden werden.</p>	<p>Empfehlung</p>	<p>Bei der Planung und im Rahmen der Bautätigkeiten</p>
<p><b>M10:</b> Um Verletzungen und Verluste von Amphibien durch Baustellenfahrzeuge oder offene Baugruben zu vermeiden, soll während der Bauphase ein Amphibienschutzzaun um das Vorhabensgebiets inklusive der Zuwege aufgestellt werden. Der Zaun soll fachkundig betreut werden.</p>	<p>Empfehlung</p>	<p>Bei der Planung und im Rahmen der Bautätigkeiten</p>

<p><b>M11:</b> Strukturen wie Lichtschächte, bodenebene Kellereingänge, offene Fallrohre und Ähnliches sollen für Kleintiere abgedichtet/verschlossen werden. Hierfür können feinmaschige Abdeckungen verwendet werden. Gullideckel sind nicht direkt an die Bordsteinkante anzubringen. Der Bordstein ist alle 20 m abzusenken.</p>	<p>Empfehlung</p>	<p>Bei der Planung und dauerhaft</p>
<p><b>M12:</b> Zur Förderung der immer seltener werden Gebäudebrüter wird die Anbringung von künstlichen Nisthilfen für Schwalben, Mauersegler, Kleinhöhlen- und Halbhöhlenbrüter, Turmfalke und Fledermäuse an den geplanten Gebäuden empfohlen. Hierfür sind teilweise auch in die Bauwerke integrierbare Bauelemente im Handel verfügbar.</p>	<p>Empfehlung</p>	<p>Bei der Planung und dauerhaft</p>
<p><b>M13:</b> Geplante Gärten sollen naturnah bewirtschaftet werden, um Lebensraum und Nahrungshabitat für Tiere zu bieten. Heimische Pflanzen und Gehölze sollen bevorzugt angepflanzt werden. Das Stehenlassen von kleineren Altgrasbereichen als Rückzugsort für Tiere wird empfohlen. Totholzhaufen Bäumen und Trockensteinmauern können ebenfalls wertvollen Lebensraum bieten. Zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln sollen zudem keine Pestizide im Garten ausgebracht werden.</p>	<p>Empfehlung</p>	<p>dauerhaft</p>

Aufgestellt:

Ansbach, den 21.10.2021

gez. Markus Bachmann

gez. Alina Biermann

## 6 Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet

- ANDRÄ, E., ARBMAN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G., ZAHN, A. (2019) Amphibien und Reptilien in Bayern. Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart, 783 S.
- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). (Fassung mit Stand 08/2018).
- BERGMANN, H.-H, HELB, H.-W., BAUMANN, S., (2008): Die Stimmen der Vögel Europas, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 672 S.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel, Bd. 2, Aula-Verlag, Wiesbaden, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel, Bd. 1, Aula-Verlag, Wiesbaden, 766 S.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- DIETZ, C., HELVERSEN O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 399 S.
- FORSMAN, D. (2016): Flight Identification of Raptors of Europe, North Africa and the Middle East, Bloomsbury Natural History, 544 S.
- GLANDT D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung - Beobachten, Erfassen und Bestimmen aller europäischer Arten, Quelle&Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim, 411 S.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.
- HACHTEL, M. GÖCKING, C. MENKE, N., SCHULTE, U., SCHWARTZE, M. WEDDELING, K. (Hrsg.) (2017): Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien. Beispiele, Probleme, Lösungsansätze., Laurenti Verlag, Bielefeld, 1202 S.
- HACHTEL, M. SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie, Laurenti Verlag, Bielefeld, 424 S.
- KELLER, V. HERRANDO, S., VORISEK, P. ET AL (2020): European Breeding Bird Atlas 2: Distribution, Abundance and Change. European Bird Census Council & Lynx Edicions, Barcelona.
- KRAPP, F. (Hrsg.) (2011): Die Fledermäuse Europas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Erweiterte Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas, Aula Verlag, Wiebelsheim, 296 S.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK.
- LFU (2003): Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns ([https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_pflanzen/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/index.htm)).

- LFU (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen  
([https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm)).
- LFU (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.
- LFU Bayern (2020a): Artensteckbriefe zu saP-relevanten Arten. Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter  
<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> zuletzt aktualisiert im Dezember 2019.
- LFU Bayern (2020b): Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter  
<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>, zuletzt geprüft im Dezember 2019.
- LFU (2020c): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf.
- LFU (2020d): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse.
- LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTTKE, H. UND BINOT-HAFKE, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. und Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 19-71.
- MEBS, T. & SCHMIDT, D. (2014): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart, 494 S.
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. & Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm- Bücherei, Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- SCHEUERPFLUG, M. (2020): Untersuchung der Aktivität der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in und um Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hochschule Anhalt Standort Bernburg, Fachbereich 1 Landwirtschaft, Ökotropologie und Landwirtschaft
- SÜDBECK, P. u. a. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.
- THIESMEIER, B., (2014): Amphibien bestimmen. Am Land und im Wasser, Laurenti-Verlag, Bielefeld, 47 S.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHLÜPMANN M. & THIESMEIER, B. (2009): Methoden der Feldherpetologie, Laurenti - Verlag Bielefeld, 424 S.

## Gesetze und Richtlinien

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten, vom 16.02.2005, (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, vom 23. Februar 2011 (GVBl S.82). Zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408).
- BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), ursprünglich: 20. Dezember 1976, (BGBl. I S. 3573, 3574, ber. 1977 I 650 S.), zuletzt geändert am 04.03.2020.
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979: Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr.115).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992: Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).
- RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EWG VOM 29. JULI 1997: Zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.
- RICHTLINIE DES RATES 97/62/EWG VOM 27. OKTOBER 1997: Zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

## Internet

- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (StmF, 2020): Bayern Atlas. Unter Mitarbeit von Euro Geographics Bayerische Vermessungsverwaltung. Online verfügbar unter <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis>, zuletzt geprüft im Dezember 2020.
- FIS-NATUR ONLINE (FIN-Web), Abruf der Daten am 11.10.2021  
([https://www.lfu.bayern.de/natur/fis\\_natur/fin\\_web/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm))  
([https://www.lfu.bayern.de/natur/monitoring\\_vogelbestand/rastende\\_wasservoegel/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/monitoring_vogelbestand/rastende_wasservoegel/index.htm)) Abgerufen am 25.05.2020.
- LFU 2020: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Aktuelle Artinformationen zu saP-relevanten Arten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>), Abruf der Daten am 11.10.2021

## 7 Anhang

Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste, geschützt nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie.

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene bzw. verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie nicht regelmäßige Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Von den zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die im Untersuchungsgebiet als regelmäßiger Gastvogel zu erwarten ist.

Anhand der oben beschriebenen Kriterien wurde durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet des Vorhabens ermittelt. Die ausführliche Tabellendarstellung dient in erster Linie den Behörden als Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.

### A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Artabfrage saP (LfU) erfolgte für den Landkreis Ansbach, speziell für die Lebensräume Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume sowie Hecken und Gehölze.

#### Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

#### **V: Wirkraum des Vorhabens liegt:**

**X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**k.A.** = keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden

**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

#### **L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens**

(Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt

**k.A.** = oder keine Angaben möglich

**0** = nicht vorkommend bzw. spezifische Habitatansprüche der Art mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt

**E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:**

**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

**Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung **nachgewiesen**

**X** = ja

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein **Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen** und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

**Tierarten: (siehe Hinweise zu saP)**

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
X	x	x		x	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	x	x		x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	x	x	x		Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	x	x	x		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
X	x	x		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
X					Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	x		x		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
X	x	x		x	Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
X	x	x		x	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x
X	x			x	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
X					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
X					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	x
X					Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
X					Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
X					Zweifarbfloderm Maus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	x	x	x		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
X	x		x		Biber	Castor fiber	-	V	x
					Birkenmaus	Sicista betulina	2	2	x
					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
X	x			x	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
<b>Kriechtiere</b>									
					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X					Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	x	x		x	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x
<b>Lurche</b>									
					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
X	x	x		x	Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	
					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	x
X	x	x			Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X					Kreuzkröte	Epidalea calamita	2	V	x
X					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	x	x			Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	V	
					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x
<b>Fische</b>									
					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
<b>Libellen</b>									
					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
X					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
X					Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
X					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	1	x
					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
<b>Käfer</b>									
					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x
					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X	x	x			Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
<b>Tagfalter</b>									
					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
X	x	x			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] nausithous	V	V	x
					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] teleus	2	2	x
					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
					Moor-Wiesenvöglechen	Coenonympha oedippus	1	1	x
					Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] arion	2	3	x
X	x	x			Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	
					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x
					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
<b>Nachtfalter</b>									
					Heckenwollafer	Eriogaster catax	1	1	x
					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x
<b>Schnecken</b>									
					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x
<b>Muscheln</b>									

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Gemeine Flussmuschel	Unio crassus agg.	1	1	x

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
X					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
					Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	1	x
					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

**B Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie**

**Schritt 1: Relevanzprüfung**

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

**V: Wirkraum des Vorhabens liegt:**

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

k.A. = keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens**

(Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt

**k.A.** = oder keine Angaben möglich

**0** = nicht vorkommend bzw. spezifische Habitatansprüche der Art mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt

**E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:**

**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

**Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung **nachgewiesen**

**X** = ja

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein **Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen** und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach Rödl et al. 2012) im TK-Blatt 6931 Weißenburg ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste. Abkürzungen siehe nachfolgend.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Alpenbirkenzeisig	Acanthis cabaret	-	-	-
X	x				Alpenstrandläufer	Calidris alpina	-	1	
X	x		x		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	x		x		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
X					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	x			x	Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
X	x	x		x	Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
X	x	x			Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
X	x				Bergfink	Fringilla montifringilla	-	-	
					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x
X	x		x		Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X	x				Blässgans	Anser albifrons	-	-	
X					Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
X	x		x		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	x	x		x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
X	x				Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
					Brandgans/Brandente	Tadorna tadorna	R	-	-
X	x	x			Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	x				Bruchwasserläufer	Tringa glareola		1	
X	x		x		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	x		x		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	x			x	Dohle	Coloeus monedula	V	-	-
X	x	x		x	Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
X					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
X	x		x		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
					Eiderente*)	Somateria mollissima	n.b.	-	-
X					Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
X	x		x		Elster*)	Pica pica	-	-	-
X	x	x			Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	x	x			Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	x	x			Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
X	x	x	x		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
X					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
X					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
X	x				Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	x	x			Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
X					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
X	x				Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	x		x		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X	x	x	x		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
X					Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X	x	x		x	Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X	x				Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	x				Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
X	x	x	x		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
X	x	x			GrauParammer	Miliaria calandra	1	V	x
X	x		x		Graugans	Anser anser	-	-	-
X	x				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	x				Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	V	-
X	x	x		x	Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X	x	x			Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	x		x		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
X	x	x	x		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
X	x			x	Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
X					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
X	x	x			Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	x				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	x		x		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	x		x		Hausperling	Passer domesticus	V	V	-
X	x		x		Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
X	x	x			Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
X	x				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	x	x		x	Hohлтаube	Columba oenas	-	-	-
X	x				Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	n.b.	-	-
X	x				Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Kanadagans	Branta canadensis	n.b.	-	-
					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
X	x				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	x	x			Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	x	x		x	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
X	x		x		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	n.b.	3	x
X	x	x		x	Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
X					Knäkente	Spatula querquedula	1	2	x
X	x		x		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
X					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	x			x	Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
X	x				Kranich	Grus grus	1	-	x
X					Krickente	Anas crecca	3	3	-
X	x	x	x		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X	x				Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	-	-	-
X					Löffelente	Spatula clypeata	1	3	-
X					Mauersegler	Apus apus	3	-	-
X	x		x		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	x		x		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
X	x				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
X	x				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	x		x		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	x	x		x	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
X					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
X	x	x			Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
X	x	x			Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
X	x				Pfeifente	Mareca penelope	0	R	
X	x	x			Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
X					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	x		x		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	x	x			Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	x		x		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
X					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
X	x	x			Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
X					Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
X	x		x		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X					Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
X					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
X					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
X	x				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
X					Rostgans	Tadorna ferruginea	n.b.	-	
X	x		x		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	x				Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-	
X	x				Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
X	x				Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
X	x				Saatgans	Anser fabalis	-	-	
					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
X	x	x			Schafstelze	Motocilla flava	-	-	
X					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
X					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
X	x	x			Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
X	x				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
X					Schnatterente	Mareca strepera	-	-	-
X					Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
X					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
X	x	x			Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	-	-
X					Schwarzkopfmöwe	Ichthaetus melanocephalus	R	-	-
X	x				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	x				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
X					Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
X					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
X					Seidenreier	Egretta garzetta	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	x				Silberreiher	Egretta alba	-	-	
X	x		x		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	x				Singschwan	Cygnus cygnus	-	R	
X	x		x		Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	x	x		x	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
X					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	x		x		Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
X					Spießente	Anas acuta	-	3	
X	x	x			Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
X	x	x			Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	x	x	x		Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
X	x		x		Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X					Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	n.b.	-	-
X	x				Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	x				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
X	x		x		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
X					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
X					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X					Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X					Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
X	x		x		Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	x	x	x		Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
X					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X	x				Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	x			x	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	x	x		x	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
X	x	x			Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
X	x				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X					Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	x	x			Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
X	x	x			Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	x				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	x				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X					Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	x				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
X	x				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
X	x				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
X					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X	x				Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
X	x				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
X	x	x		x	Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
X	x				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
X	x	x			Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
X	x	x			Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	x	x			Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
X	x				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	x		x		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
X	x		x		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
X					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
X					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
X					Zwergschnepfe	Lymnocyptes minimus	0	-	
X	x				Zwergschwan	Calidris alpina	-	-	
X					Zwergsäger	Mergellus albellus	-	-	
X					Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

### C Revierzentren der Brutvögel

